

Reichserbhofgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Das Verfahren bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Auerbenbehörden gelten.

(3) Für die im Abs. 1 bezeichneten geschlossenen Höfe, die nicht Erbhöfe werden, sowie für die waltenden Grundstücke, die den Eigentümern dieser Höfe gehören, ist das Auerbengericht zugleich Genehmigungsbehörde im Sinne der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35). Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht in Innsbruck.

(4) In den Fällen, in denen nach Abs. 3 das Auerbengericht Genehmigungsbehörde im Sinne der Grundstücksverkehrsbekanntmachung ist, ist die Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die Grundstücke oder Grundstückssteile, auf die sich das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft bezieht, die im Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung im Lande Österreich vom 20. Juli

1938 (Reichsgesetzbl. I S. 906) festgesetzte Mindestgröße nicht erreichen.

(5) Das in Abs. 1, 2 vorgesehene Verfahren ist im ersten Rechtszug gebührenfrei. Welche Gebühr in den Fällen der Abs. 3, 4 für die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung zu erheben ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Verwaltungswege."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1938 ab, jedoch hinsichtlich der Abs. 3 und 4 der im vorstehenden Artikel I enthaltenen Angleichungsbestimmung zu § 46 EGBV erst mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung befinden, auf die jetzt zuständige Behörde über.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Verordnung

zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*).

Vom 16. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Nichten sich die Versorgungsbezüge eines gemäß §§ 3 oder 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten grundsätzlich nach Landesrecht, so gilt folgendes:

a) Die landesrechtlichen Vorschriften sind auch insoweit maßgebend, als sie eine Versorgung erst

nach einer mehr als zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit gewähren.

b) Die Höhe der Bezüge bemisst sich nach den allgemeinen, für die Staatsbeamten maßgebenden Bestimmungen, auch insoweit Sondervorschriften für einzelne Beamtengruppen eine günstigere Regelung vorsehen.

§ 2

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufs-

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

beamtentums in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Hochschullehrer und ihrer Hinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts auch insoweit zugrunde zu legen, als das landesrechtliche Sonderrecht den Hochschullehrern ihre vollen Dienstbezüge als Ruhegehalt gewährt.

§ 3

Dieser Verordnung widersprechende Vereinbarungen, Zusicherungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche sind wirkungslos.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft. Gezahlte Beträge sind zu belassen.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Fried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Verordnung über die Einführung der Allgemeinen Dienstordnungen
für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau und in die Länder
Preußen und Bayern eingegliederten judentendischen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten
Vom 17. April 1940**

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern dem Preussischen Ministerpräsidenten, dem Preussischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Dienstordnungen (A.D.O.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (A.D.O.) zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (I.D. A) und zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (I.D. B) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 461, 476 und 491), die Allgemeine Dienstordnung (A.D.O.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen

Dienst fallen, vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 512) und die Allgemeine Dienstordnung (A.D.O.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 513) sowie die Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Dienstordnungen finden in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten judentendischen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der A.D.O., I.D. A und I.D. B in Kraft treten oder getreten sind.